

# RS Vwgh 2004/12/17 2004/02/0298

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1

VStG §19

VStG §20

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/02/0125 E 6. November 2002 RS 7(hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Der VwGH hält die im E 20. 01. 1993,92/02/0280, vertretene Ansicht nicht aufrecht: Bei einer Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 kann nämlich dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden. Von der im E 20. 01. 1993, 92/02/0280, vertretenen Rechtsprechung konnte ohne Bildung eines verstärkten Senates (§ 13 Abs. 1 Z. 1 VwGG) abgegangen werden, fußte doch dieses Erkenntnis auf Bestimmungen der StVO 1960, die seither mehrfach geändert wurden und damit auf einer anderen Rechtslage als der nunmehr angefochtene Bescheid (Hinweis E 23. 05. 2002, 99/03/0144).

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände VorstrafenVerhältnis zu anderen Normen und Materien VStG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004020298.X03

## Im RIS seit

03.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)